



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ursula Sassen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Innenminister

Polizeibegleitpflichtige Schwer- und Großraumtransporte

- 1) Wie viele polizeibegleitpflichtige Schwer- und Großraumtransporte wurden in den letzten drei Jahren - gegliedert nach Polizeidirektionen - durchgeführt?

Antwort:

	2006	2007	2008 (bis 07.09.)
PD HL:	1265	1412	970
PD IZ:	201	457	374
PD RZ:	367	435	254
PD FL :	299	410	514
PD SE :	221	343	228
PD KI :	174	261	195
PD NMS :	195	250	215
PD HUS :	187	222	234
Gesamt :	2909	3790	2984

- 2) Wie viele Stunden wurden in den letzten drei Jahren für die Begleitung der Schwer- und Großraumtransporte durch die Landespolizei erbracht? (Aufgliedert nach Jahren)

Antwort:

Die bei der Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten anfallenden Arbeitsstunden der eingesetzten Polizeibeamten werden nicht erfasst.

Die Stunden lassen sich lediglich aufgrund langjähriger Erfahrungen hochrechnen. Jeder Schwertransport wird von 2 Beamten begleitet; der gesamte Vorgang inkl. Anfahrt, Kontrolle, Begleitung, Rückfahrt und Schreifarbeiten dauert durchschnittlich 3 Stunden.

Somit ergeben sich für die vorweg aufgeführten Zeiträume folgende Stundenansätze:

2006: 17.454 Arbeitsstunden

2007: 22.740 Arbeitsstunden

2008: 21.246 Arbeitsstunden (bis 07.09.08).

Im Landespolizeiamt (LPA) sind 3 Polizeibeamte ausschließlich mit der Koordinierung bzw. Bearbeitung von Schwer- und Großraumtransporten beschäftigt. Bei einer Jahresarbeitszeit pro Kopf von 1696 Stunden ist den oben angeführten Kalkulationen jeweils ein fester Wert von insgesamt 5088 Arbeitsstunden hinzuzufügen.

Weitere Arbeitszeit, die hier nicht berücksichtigt oder erfasst ist, fällt in den Polizeidirektionen und den nachgeordneten Dienststellen an.

In die Koordinierung der Schwer- und Großraumtransporte im LPA werden die Stabsbereiche 1 der Polizeidirektionen eingebunden. Von dort aus erfolgt eine Weitergabe an die nachgeordneten Dienststellen und wiederum eine Koordinierung.

Die Anzahl der an diesen Vorgängen beteiligten Beamten und deren Arbeitsstunden lassen sich nicht hochrechnen.

Abschließend werden die gefertigten Kostenmitteilungen für die einzelnen Schwer- und Großraumtransporte im LPA bearbeitet und entsprechende Leistungsbescheide verschickt. Auch hier liegt kein belastbares Zahlenmaterial vor.

- 3) Wie wird der polizeiliche Aufwand für die Begleitung der Schwer- und Großraumtransporte vergütet?

Antwort:

Für die Begleitung eines Schwer- und Großraumtransportes wird dem Unternehmen ein Grundbetrag in Höhe von 105 € pro Transport in Rechnung gestellt.

Bei erhöhtem Aufwand verdoppelt sich der Betrag.

Weiterhin wird für jeden begonnenen Begleitkilometer und jedes Begleitfahrzeug ein Betrag von 6 € erhoben. Im Kilometerbetrag sind die Personalkosten für die Begleitkräfte pauschal enthalten.

- 4) Welche jährlichen Gesamteinnahmen wurden in den letzten drei Jahren erzielt?

Antwort:

Zu den Gesamteinnahmen können keine Angaben gemacht werden, da sie nicht gesondert erfasst werden.

In dem Titel 041000111/01, Buchungsabschnitt 402, werden die Kosten für Schwertransportbegleitung, Entstempelungen und Fehlalarme erfasst und abgerechnet. Eine Unterscheidung ist nicht möglich.

- 5) Ist die Vergütung kostendeckend? Wenn nein, was gedenkt die Landesregierung zu unternehmen, um eine Kostendeckung zu erreichen?

Antwort:

Eine Aussage hierzu kann aus den vorgenannten Gründen nicht getroffen werden.

- 6) Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Sicherungspflichten der Schwer- und Großraumtransporte stärker durch private Unternehmen erbringen zu lassen?

Antwort:

Die Durchführung von Schwer- und Großraumtransporten ist in § 29 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) geregelt. Die Auflagen für Großraum- und Schwertransporte ergeben sich aus der Verwaltungsvorschrift zu § 29 StVO (VwV-StVO).

Weitere spezifische Regelungen enthält die Richtlinie zum Antrags- und Genehmigungsverfahren für die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten (RGST1992) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS). Diese Richtlinie fasst die vorgenannten Regelungen in Form von Auflagen für den Großraum- und Schwertransport zusammen.

Eine polizeiliche Begleitung ist nach diesen Bestimmungen vorgesehen z.B. auf Autobahnen (BAB) ab einer Transportbreite von 5,50 m, auf anderen Straßen ab 3,50 m.

Abweichend von den RGST wird durch Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 01.08.1996 die Polizeibegleitung außerhalb von BAB erst ab einer Transportbreite von 3,80 m durch die Genehmigungsbehörden angeordnet.

Eine signifikante Entlastung der Polizei würde die Übertragung von polizeilichen Aufgaben an Private in Form der Beleihung versprechen. Dies erfordert den Einsatz von modifizierten Begleitfahrzeugen mit erweiterter Signalgebung, einem neuen Signalbild und die Normierung einer entsprechenden Vorschrift. Ein polizeilicher Einsatz könnte damit auf Einzelfälle beschränkt werden, die zwingend polizeiliche verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich machen.

Dazu wären Änderungen der Regelwerke (VwV-StVO und RGST 1992) durch den Bund (BMVBS) notwendig. Im zuständigen Bund-Länder-Fachausschuss war dafür bislang keine Mehrheit erreichbar.

- 7.) Welche Initiativen hat die Landesregierung auf Bundesebene ergriffen bzw. unterstützt, die eine stärkere Einbindung privater Unternehmen ermöglichen, um eine Entlastung der Landespolizei herbeizuführen?

Antwort:

Aufgrund der Beschlusslage der Konferenz der Staatssekretäre/Staatsräte der Norddeutschen Länder vom 25.02.2004 hatte der Innenstaatssekretär dem BMVBS die Problemlage schriftlich dargestellt und dabei um Unterstützung für die notwendigen Rechtsänderungen geworben.

Auf Initiative des Innenministers hat die Konferenz der Innenminister/ Senatoren der Länder und des Bundes (IMK) am 17./18.04 2007 einen in der Zielsetzung gleichen Beschluss verabschiedet.

Darüber hinaus hat sich der Innenminister in dieser Angelegenheit am 27.08.2008 nochmals schriftlich an das BMVBS gewandt.